

# Abänderungsantrag

des Abgeordneten Kogler, Freundinnen und Freunde,

zum Bericht des Finanzausschuss über den Bericht und Antrag des Finanzausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996 und das Tabakgesetz geändert werden

## Antrag

Der Nationalrat wolle beschließen:

Der Antrag des Finanzausschusses über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Tabaksteuergesetz 1995, das Tabakmonopolgesetz 1996 und das Tabakgesetz geändert werden, in der Fassung des Berichtes des Finanzausschusses (392 d.B.) wird wie folgt geändert:

Nach Artikel 5 Z.2 wird folgende Z 2a eingefügt:

„2a. Nach § 7a wird folgender § 7b eingefügt:

„7b. §7a gilt mit der Maßgabe, dass die Warnhinweise nicht in deutscher Sprache verfasst sein müssen.“

## Begründung

Das Tabakgesetz legt fest, dass Warnhinweise auf Packungen von Tabakerzeugnissen in deutscher Sprache zu verfassen sind. Diese Einschränkung soll bei privater Einfuhr nicht als Kriterium für Einfuhrbeschränkungen herangezogen werden.

